

**Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 7.  
— Arbeitssicherheit bei Instandsetzungsarbeiten  
in Betrieben —**

**Vom 23. Juni 1965**

Auf Grund des § 6 Absätze 1 und 4 der Arbeitsschutzverordnung vom 22. September 1962 (GBl. II S. 703; Ber. S. 721) in der Fassung der Zweiten Arbeitsschutzverordnung vom 5. Dezember 1963 (GBl. II 1964 S. 15) wird zur Durchführung des § 91 Abs. 1 des Gesetzbuches der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. April 1961 (GBl. I S. 27) und der §§ 8 und 10 der Arbeitsschutzverordnung vom 22. September 1962 im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe sowie dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes zur Gewährleistung der Arbeitssicherheit bei Instandsetzungsarbeiten in Betrieben folgende Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung erlassen:

**§ 1**

**Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen**

(1) Diese Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung — nachstehend Anordnung genannt — gilt für die Durchführung von Instandsetzungsarbeiten in Betrieben an Arbeitsstätten, Betriebsanlagen und -einrichtungen.

(2) Arbeitssicherheit im Sinne dieser Anordnung umfaßt die innerbetriebliche Ordnung, den Gesundheits- und Arbeitsschutz, die technische Sicherheit sowie den Brandschutz

- a) zur Sicherung der Werk tätigen vor Gefahren, die aus den Betriebsanlagen und -einrichtungen erwachsen, sowie zur Erleichterung der Arbeit und
- b) zur Vermeidung von Störungen, Schäden und Bränden an den Arbeitsstätten, Betriebsanlagen und -einrichtungen, soweit sie bei Instandsetzungsarbeiten verursacht werden können.

(3) Diese Anordnung gilt nicht:

- a) für die Wartung und Pflege von Arbeitsstätten, Betriebsanlagen und -einrichtungen,
- b) für ausgebaute Betriebsanlagen und -einrichtungen, die aus Betrieben zur Durchführung von Instandsetzungsarbeiten an einen anderen Betrieb oder an eine im eigenen Betrieb hierfür bestimmte Arbeitsstätte übergeben werden.

(4) Bergen Betriebsanlagen und -einrichtungen auch nach dem Ausbau noch Gefahren in sich, die vom Instandsetzungsbetrieb oder der Arbeitsstätte nicht ohne weiteres übersehen werden können, sind die in dieser Anordnung unter § 2 Abs. 2 Buchst. h enthaltenen Bestimmungen zu beachten.

**§ 2**

**Verantwortung der Betriebsleiter  
und der leitenden Mitarbeiter**

(1) Betriebsleiter und leitende Mitarbeiter sind verpflichtet, auch während der Durchführung von Instandsetzungsarbeiten die Arbeitssicherheit entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen und den Auflagen der Kon-

trollorgane des Gesundheits- und Arbeitsschutzes, der Technischen Überwachung sowie des Brandschutzes zu gewährleisten und die nach Lage der Verhältnisse möglichen Arbeitserleichterungen zu schaffen (z. B. durch Bereitstellung geeigneter Hebezeuge).

(2) Betriebsleiter und leitende Mitarbeiter des Betriebes, die mit eigenen Arbeitskräften Instandsetzungsarbeiten an betriebs eigenen Arbeitsstätten, Betriebsanlagen und -einrichtungen durchführen oder von anderen Betrieben durchführen lassen, sind insbesondere verpflichtet,

- a) die Einhaltung der für die jeweiligen Anlagen geltenden Bestimmungen, z. B. Standards, Arbeitsschutzanordnungen, Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnungen, Brandschutzanordnungen oder spezielle Weisungen, durchzusetzen. Insbesondere sind die darin festgelegten oder sich aus den betrieblichen Weisungen, Kenntnissen oder Erfahrungen ergebenden Verbote bei der Durchführung von Instandsetzungsarbeiten (z. B. Arbeiten an unter Druck, Temperatur oder Spannung stehenden Anlagen oder Anlagenteilen) zu beachten,
- b) sofern es die Eigenheiten oder besonderen Gefahrenmerkmale der Arbeitsstätten, Betriebsanlagen und -einrichtungen erfordern, zusätzliche Arbeitsschutz- und Brandschutzinstruktionen zu erlassen, die Werk tätigen vor Beginn der Instandsetzungsarbeiten darüber zu belehren und die Beachtung dieser Instruktionen durchzusetzen,
- c) vor der Durchführung der Instandsetzungsarbeiten die Arbeitsstätten, Betriebsanlagen und -einrichtungen freizugeben und die notwendigen technischen Informationen zu erteilen. Soweit erforderlich, sind Lagepläne für Kabel und Rohrleitungen, Schaltpläne oder andere Übersichtspläne zur Verfügung zu stellen,
- d) Arbeitsverfahren oder -methoden an in Betrieb befindlichen Betriebsanlagen und -einrichtungen zu verbieten, auszusetzen oder von der Einhaltung besonderer Sicherheitsmaßnahmen abhängig zu machen,
- e) freigabe- und überwachungspflichtige Anlagen durch die zuständigen Organe erneut abnehmen zu lassen, sofern die gesetzlichen Bestimmungen nach der Durchführung von Instandsetzungsarbeiten vor der Wiederinbetriebnahme eine Abnahme vorschreiben,
- f) bei freigabe- und überwachungspflichtigen Anlagen nur zugelassene Werk tätige, Betriebsabteilungen oder fremde Betriebe mit Instandsetzungsarbeiten zu beauftragen, sofern in den für freigabe- und überwachungspflichtige Anlagen geltenden Vorschriften eine besondere Zulassung für solche Arbeiten verlangt wird,
- g) beim Einsatz von Werk tätigen aus anderen Betrieben deren Arbeitssicherheit insoweit zu gewährleisten, als ihnen durch die Betriebsverhältnisse Arbeitsgefahren drohen, und zu sichern, daß durch die Arbeitsaufgaben der Werk tätigen aus anderen Betrieben weder die Arbeitssicherheit der Werk tätigen des Betriebes noch die Sicherheit der Arbeitsstätten, Betriebsanlagen und -einrichtungen beeinträchtigt wird,